

BEBAUUNGSPLAN BAD WALDLIESBORN

TEILPLAN 'LAMBERTWEG' 3. TEIL

M. 1:500



ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN sind:
 Der § 4 der Gemeindeverordnung NW vom 28.10.1952 in der Fassung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656 bzw. SGV NW 2922), die §§ 2 bis 8 und 10 des BBAUG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBAUG vom 29.11.1960 in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des BBAUG vom 21.4.1970, die Bestimmung der Bauzonenverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 und der § 103 der Bauordnung NW vom 25.6.1962 in der Fassung vom 27.1.1970.

LEGENDE

- a) BESTAND
 - Gebäude
 - 10KV-KABEL
 - Flurstücksgrenzen
 - 125 Flurstücknummern
- b) FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Überbaubare Grundstücksfläche. Das Zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt, soweit es nicht durch die dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen eingeschränkt wird.
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - o Offene Bauweise
 - o,3 Grundflächenzahl
 - o,0 Geschossflächenzahl
 - o,0 Straßenbegrenzungslinie
 - Sichtdreieck. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen über 0,70 m Höhe, gemessen ab Straßenkante, unzulässig.
 - P Parkstreifen
 - Grünanlagen
 - Spielplatz
 - Flurstrichung. Die angegebene Flurstrichung ist zwingend.
- c) GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN
 - Gebäude 1 zulässig ein Vollgeschöb mit Flachdach
 - Gebäude 2 zwei Vollgeschosse, zwingend mit Dachneigung von 25 bis 30° Drempl max. 70 cm bis O.K. Fußblett
 - Es sind nur Ziegelrohbauten zugelassen. Gestattet sind jedoch Flächen bis zu 1/3 in Sichtbeton, Bruchsteinen, Holzverschalung und Putz.
 - Einzelgaragen sind, sofern sie freistehen, flach zu decken.
 - Innerhalb der Vorgärten sind Mauern und Drahtzäune unzulässig, Holzzaune oder Hecken dürfen nicht über 0,60 m hoch sein.
- d) NACHRICHTLICH
 - Vorgeschlagene Hausstellung
 - Vorgesehene Grundstücksteilung

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die städtebauliche Planung durchführbar ist.
 Lippstadt, den 10. NOV. 1972.....

STÖR
 Öffentlich bestellter Vermessungsing.
 Für die städtebauliche Planung:
 Münster /W., den 18. Sept. 1972
 WERNER SCHROETER ARCHITEKT BDA

Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Dieser Plan wurde gemäß § 2(1) des BBAUG durch Beschluß vom 8. NOV. 1972..... der Gemeinde Liesborn aufgestellt.
 Liesborn, den 23. FEB. 1973.....

Grakamp Bürgermeister Gödde Ratsmitglied Viezens Schriftführer
 Dieser Plan hat gemäß § 2(6) des BBAUG in der Zeit vom bis 4. JAN. 1973 einsehbar..... öffentlich ausgelegen.
 Wadersloh, den 23. FEB. 1973.....

Amtsdirektor
 Auf Grund des § 10 BBAUG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der 1. DVO zum BBAUG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.NW. S. 299) in Verbindung mit § 9(2) BBAUG hat die Gemeinde diesen Plan am 1. FEB. 1973..... als Satzung beschlossen.
 Liesborn, den 23. FEB. 1973.....

Grakamp Bürgermeister Gödde Ratsmitglied Viezens Schriftführer
 Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBAUG genehmigt worden.
 Münster /W., den 19.3.1973 -34.3.1-5203-
 Der Regierungspräsident im Auftrage:
 Richter

Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBAUG sowie Ort und Zeit der Auslegung ist am erfolgt.

Amtsdirektor

AUSFERTIGUNG

"Früher Lambertweg - Teil 3"



STADT LIPPSTADT
 Bebauungsplan Bad Waldliesborn
 Nr. 15 Lambertring Mitte

Kartenblatt	Plan - Nummer	Blatt
Maßstab 1:500	04. 015 - 0	1

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt